

7. Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 59 und 60 der Gemeindeordnung (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn beschlossen:

I.

Die Überschrift der Verbandssatzung wird korrigiert und erhält folgende Fassung:

Verbandssatzung

in der Neufassung vom 14. November 1991, geändert am 01. Juli 1992, 30. März 1993, 27. Juni 2000, 18. Juli 2001, 16. März 2005 und 02. Oktober 2012

II.

Die Eingangsformel wurde aktualisiert und erhält folgende Fassung

Aufgrund der §§ 59 und 60 der Gemeindeordnung (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn beschlossen:

III.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 b) wird gestrichen, § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) Die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

- a) Die Kanal- und Straßenreinigung,
- b) die Planung und Erschließung gemeinsamer Industriegebiete innerhalb des Verbandsgebietes und die Ansiedlung von Betrieben nach näherer Bestimmung der §§ 5 bis 11,
- c) Aufgaben des Geopark Informationszentrums,
- d) Konversion militärischer Liegenschaften.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

IV.

Die Änderungen der Satzung (und damit die Rückübertragung) treten in dem Moment in Kraft, in welchem die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Mosbach ihre Arbeit aufnimmt.

Walldürn, den 08.10.2019

Für die Verbandsversammlung

Markus Günther
Verbandsvorsitzender